

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herrn Goldstein
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0966/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Baustellen und Verkehrsbeeinträchtigungen in Erfurt; öffentlich

Sehr geehrter Herr Goldstein,

Erfurt,

der Stadtverwaltung ist bewusst, dass Baustellen immer eine erhebliche Herausforderung für die Verkehrsteilnehmer, aber auch für Anlieger und Anwohner darstellen. Die Landeshauptstadt Erfurt ist – wie alle anderen Kommunen in Deutschland auch – beständig bestrebt, sich weiterzuentwickeln sowie ihre Attraktivität und Lebensqualität zu steigern. Zudem besteht in der Infrastruktur ein erheblicher Sanierungsstau, der neben Straßen und Gleisen auch Brücken, Verkehrsleiteinrichtungen und die Straßenbeleuchtung sowie Versorgungsleitungen für Strom, Wasser, Abwasser, Gas und Fernwärme betrifft. Darüber hinaus werden durch die Telekommunikationsunternehmen in zunehmendem Maße erhebliche Aufwendungen zum Aufbau einer flächendeckenden Breitbandversorgung unternommen. Und zu guter Letzt investieren private Dritte in die Gebäudesubstanz dieser Stadt. Sämtliche Maßnahmen sind also erforderlich, um die Infrastruktur und das städtische Umfeld in Erfurt zu erhalten oder zu verbessern. Ich kann daher nur um Verständnis bitten, dass Baumaßnahmen Einschränkungen des persönlichen Mobilitätsverhaltens nach sich ziehen.

Alle Informationen zu Baumaßnahmen im Stadtgebiet finden Sie unter www.erfurt.de/baustellen und www.erfurt.de/gp123012; diese werden regelmäßig aktualisiert. Zudem betreibt das Tiefbau- und Verkehrsamt einen relevanten Aufwand zur Koordinierung der Baumaßnahmen im Stadtgebiet, in die alle Vorhabenträger involviert sind. Im Jahresverlauf findet fortlaufend eine permanente Anpassung dieser Planungen statt. Jede konkrete Verkehrsführung wird im Detail mit Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten, Müllabfuhr sowie den Erfurter Verkehrsbetrieben abgestimmt. Dabei sind die Aspekte der Verkehrssicherheit gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) und den Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) sowie die Vorgaben des Arbeitsschutzes entsprechend den Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr

Seite 1 von 2

– Straßenbaustellen (ASR A5.2) zu beachten. All dies bildet eine äußerst vielschichtige Aufgabe, deren Komplexität für Außenstehende nur schwer offenkundig wird.

Alle Bauvorhaben müssen im Stadtgebiet in einer extrem schwierigen Gesamtsituation, die von Fachkräftemangel sowie gestiegenen Baupreisen, gestörten Lieferketten und angewachsenen Energiekosten geprägt ist, abgewickelt werden. Dabei ist es schlichtweg unvermeidlich, dass Maßnahmen zeitgleich unter Inkaufnahme größerer verkehrlicher Einschränkungen abgewickelt werden. Die Alternative dazu besteht im Verzicht auf Baumaßnahmen, jedoch wären in diesem Falle die Auswirkungen auf das städtische Umfeld deutlich negativer und unsere Stadt wäre weniger lebenswert.

Dies vorausgeschickt beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Baustellen im Stadtgebiet befinden sich derzeit in einem Zustand, in dem der Betrieb für einen Zeitraum von mindestens drei Tagen ruht?

Hinsichtlich Ihrer Kritik, dass die Leistungsabwicklung auf Baustellen per se schleppend verläuft, kann ich Ihnen lediglich mitteilen, dass dies nur zu einem gewissen Maße durch die Stadtverwaltung beeinflussbar ist und nur bei den Vorhaben, bei denen die Stadt selbst Auftraggeber ist. Dies ist jedoch nur bei der Minderheit der Maßnahmen der Fall. Rechtlich gibt es keine wirksame Handhabe, Verzögerungen auf Baustellen anderer Bauherren entgegenzuwirken.

Vor diesem Hintergrund ist die Aufstellung der von Ihnen gewünschten Statistik nicht möglich.

2. Welche Gründe liegen in diesen Fällen für die Verzögerungen oder Unterbrechungen der Bauarbeiten vor, und wie wird sichergestellt, dass solche Pausen im Bauablauf nicht zu weiteren Verkehrsbeeinträchtigungen führen?

Die Begründungsvielfalt für Anträge auf Verlängerung bestehender verkehrsrechtlicher Anordnungen (VRAO) ist endlos. Solange es die äußeren Umstände zulassen, müssen diese Anträge auch genehmigt werden. Selbst wenn Folgeanträge anderer Bauherren existieren, fehlen rechtliche Möglichkeiten, verzögerte Maßnahmen unvollendet aufzuheben. Hier ist das Tiefbau- und Verkehrsamt gezwungen, Folgeanträge zu versagen oder aufwändig eine gemeinsame Nutzung verschiedener Auftraggeber innerhalb nur einer (ggf. auch erweiterten) Verkehrsraumeinschränkung zu koordinieren, sofern die verschiedenen Bauherren und deren beauftragte Unternehmen damit einverstanden sind und eines bereit ist, die Gesamthaftung zu übernehmen. Dies kommt aber nur im Ausnahmefall vor.

Antragsteller für VRAO sind immer die ausführenden Bauunternehmen. Ein direkter Zugriff auf die Bauherren bzw. Auftraggeber bleibt dem Tiefbau- und Verkehrsamt verwehrt.

3. Welche Baustellen (bitte um Auflistung) können nicht termingerecht fertiggestellt werden und haben so länger einen negativen Einfluss auf die Verkehrsflüssigkeit?

Unter Bezugnahme auf die Erläuterungen kann eine Auflistung nicht erfolgen. Sie hat zudem nur einen sehr geringen Informationswert, da sich die Baustellensituation im Stadtgebiet täglich ändert.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn